

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen bei der Freiw. Feuerwehr Remshalden (Feuerwehr-Entschädigungssatzung)

Gemeinde Remshalden

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|---|---|
| § 1 | Entschädigung für Einsätze | 3 |
| § 2 | Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge..... | 3 |
| § 3 | Entschädigung für haushaltführende Personen | 3 |
| § 4 | Aufwandsentschädigung | 4 |
| § 5 | Entschädigung für Sicherheitswachen | 4 |
| § 6 | Zuschuss zur Kameradschaftskasse..... | 5 |
| § 7 | Erfrischungszuschuss | 5 |
| § 8 | Inkrafttreten | 5 |

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 26.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Remshalden erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt 11,00 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Wenn der Verdienstaufschlag nicht nachweisbar ist, wird pro Tag ein einheitlicher Durchschnittssatz von 110,00 € ersetzt.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein einheitlicher Durchschnittssatz von 5,00 € je volle Stunde gewährt, max. 8 Std. pro Tag.
 - 1.1. bei tatsächlich entstandenem Verdienstaufschlag ein Durchschnittssatz entsprechend § 1 (1)
- (2) Für die Feuerwehrausbildung wird eine Entschädigung zu den Ausbildungen Truppmann (Grundausbildung) 150,00 € pauschal, Atemschutz 50,00 € pauschal und Sprechfunklehrgang 30,00 € pauschal bei erfolgreichem Abschluss pro Teilnehmer/in gewährt.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Remshalden neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse der Deutschen Bundesbahn oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§16 Abs.4 Feuerwehrgesetz)
- (6) Bei der Heranziehung zu besonderen Aufgaben erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen ihre Auslagen, als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt, dieser beträgt für jede angefangene Stunde nach Heranziehung 11,00 € (§ 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz).

§ 3 Entschädigung für haushaltführende Personen

- (1) Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Feuerwehrgesetz), erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in

entsprechender Anwendung des § 1 und § 2. Für Einsätze sowie Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird als Verdienstausfall der Durchschnittssatz entsprechend § 1 (1), höchstens jedoch 110.00 € am Tag gewährt.

§ 4 Aufwandsentschädigung

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Remshalden, die die nachfolgend genannten **Funktionen** wahrnehmen, erhalten eine Aufwandsentschädigung, diese beträgt jährlich für den

| | EUR |
|--|---------|
| 1.1. Feuerwehrkommandant | 330,00 |
| 1.2. Stellvertreter | 165,00 |
| 1.3. Zugführer | 110,00 |
| 1.4. Stellvertreter | 55,00 |
| 1.5. Gerätewart (Aufteilung in mehrere Personen) | 1740,00 |
| 1.6. Leiter der Jugendfeuerwehr | 110,00 |
| 1.7. Stellvertreter | 55,00 |
| 1.8. Kassenverwalter | 220,00 |
| 1.9. Kontoführer | 55,00 |
| 1.10. Schriftführer | 110,00 |
| 1.11. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit | 100,00 |
| 1.12. Leiter der Altersabteilung | 200,00 |
| 1.13. EDV - Administrator | 100,00 |
| 1.14. Kleiderwart | 100,00 |

(2) Die ehrenamtlich in der **Aus- und Fortbildung** tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, erhalten eine jährliche zusätzliche Aufwandsentschädigung für Übungsleiter. Diese beträgt jährlich für den

| | EUR |
|---------------------------------|---------|
| 2.1. Feuerwehrkommandant | 1000,00 |
| 2.2. Stellvertreter | 660,00 |
| 2.3. Zugführer | 385,00 |
| 2.4. Stellvertreter | 130,00 |
| 2.5. Leiter der Jugendfeuerwehr | 385,00 |
| 2.6. Stellvertreter | 130,00 |
| 2.7. Jugendgruppenleiter | 65,00 |

§ 5 Entschädigung für Sicherheitswachen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Remshalden, die Sicherheitswachen aus Anlass von Festen, Märkten, Messen oder sonstigen Veranstaltungen leisten, erhalten auf Antrag einen einheitlichen Durchschnittssatz gem. § 1 Abs. 1.

§ 6 Zuschuss zur Kameradschaftskasse

- (1) Zur Abgeltung des Aufwandes für notwendige Feuerwehrrübungen und erforderliche Alarmbereitschaftsdienste erhält die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Remshalden einen jährlichen Zuschuss zur Kameradschaftskasse von 72,00 € je Mitglied.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Remshalden erhält je Mitglied einen jährlichen Zuschuss von 21,00 €.
- (3) Die Alterswehr Remshalden erhält je Mitglied (nur für Mitglieder, welche an den Diensten und Veranstaltungen regelmäßig teilnehmen) einen jährlichen Zuschuss von 21,00 €.
- (4) Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen bezahlt.

§ 7 Erfrischungszuschuss

Für Einsätze mit einer Dauer mit mehr als 4 Stunden wird ein Erfrischungszuschuss gewährt. Die Art und Höhe des Erfrischungszuschusses setzt der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde nach billigem Ermessen fest. §16 Abs.1, Feuerwehrgesetz

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 01.01.2007 außer Kraft.